

chen und dort zu ermitteln, sondern darüber hinaus werden während einer Arbeitspause oder nach Arbeitsschluß Aussprachen mit den Arbeitskollektiven durchgeführt. Der beschuldigte Kollege nimmt in der Regel daran teil. Der Brigade wird die strafbare Handlung vorgetragen. Anschließend schätzt das Arbeitskollektiv die Tat und den Täter ein und hilft begünstigende Faktoren aufzudecken und Wege zu deren Beseitigung zu finden. Die Brigade benennt einen Kollegen, der bei der zu erwartenden Gerichtsverhandlung die Meinung der Brigade vortragen soll.“

Eine solche Arbeitsweise ist auch heute noch nicht generell durchgesetzt. Allerdings ist zu diesen Darlegungen zu bemerken, daß diese Zusammenarbeit mit den Kollektiven nicht etwas neben der Ermittlungstätigkeit Stehendes oder darüber hinaus Gehendes ist, sondern einen notwendigen Bestandteil des Ermittlungsverfahrens bildet.

Die Information durch das Untersuchungsorgan soll sich auch auf die Möglichkeiten zur Mitwirkung am Strafverfahren erstrecken, insbesondere weil gegenwärtig in den gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektiven vielfach noch nicht genügend Klarheit in diesen Fragen herrscht. Auch in diesem Zusammenhang darf sie nicht einseitig und unvollständig sein. Vor zwei Extremen ist dabei zu warnen: einmal vor einer Bevormundung des Kollektivs, wie sie sich in einseitigen Hinweisen zeigt, z. B. daß das Kollektiv einen gesellschaftlichen Ankläger zu beauftragen hat, zum anderen kann es nicht Aufgabe des Untersuchungsorgans sein, wahllos alle Mitwirkungsmöglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte und die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzulegen. Die Information zur Mobilisierung der Mitwirkung am Strafverfahren setzt voraus, daß die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane wissen, welche Aufgaben ein gesellschaftlicher Ankläger im Unterschied zu einem gesellschaftlichen Verteidiger zu erfüllen hat. Auf ein gründliches Wissen über die verschiedenen Formen der Mitwirkung am Strafverfahren gestützt, können sie dem Kollektiv darlegen, daß es z. B. zweckmäßig erscheint, daß das Kollektiv einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragt und die Bürgschaft übernimmt, wenn es der Meinung ist, der Beschuldigte kann unter Berücksichtigung des bestehenden Tatverdachtes und seines bisherigen Verhaltens im Kollektiv erzogen werden, und eine Freiheitsstrafe nicht erforderlich erscheint. Das Kollektiv muß dabei die Überzeugung erlangen, daß es sich um echte Empfehlungen handelt, daß man ihm die eigene selbständige Entscheidung und Verantwortung, ob es einen gesellschaftlichen Ankläger oder einen gesellschaftlichen Verteidiger oder einen Vertreter des Kollektivs beauftragt, nicht abnehmen will. Die Untersuchungs-